

Protokoll
zwischen der Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik
und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
über die Überprüfung, Erneuerung und Ergänzung
der Markierung der zwischen der
Deutschen Demokratischen Republik und
der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Grenze,
die Grenzdokumentation und
die Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf
im Zusammenhang stehender Probleme

Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

auf der Grundlage des Vertrages vom 21. Dezember 1972 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland dementsprechend

in dem Bestreben, einen Beitrag zur Entspannung und Sicherheit in Europa zu leisten,

angesichts der Bedeutung, die der Lösung von Streitfragen ausschließlich mit friedlichen Mitteln, der Enthaltung von Gewaltandrohung oder Gewaltanwendung, der Unverletzlichkeit der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Grenze und der uneingeschränkten Achtung der territorialen Integrität beider Staaten zukommt,

geleitet von dem Wunsch, zum Wohle der Menschen die Entwicklung gutnachbarlicher Beziehungen zwischen beiden Staaten zu fördern,

stimmen wie folgt überein:

Artikel 1

(1) Die Markierung der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Grenze ist durch die Kommission aus Beauftragten der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland (Grenzkommission) überprüft und, soweit erforderlich, erneuert oder ergänzt worden. Die erforderlichen Dokumentationen über den Grenzverlauf (Grenzdokumentation) sind erarbeitet worden. Gleichermäßen hat die Grenzkommission zur Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehender Probleme beigetragen.

(2) Für die Grenzabschnitte 7 bis 9 — Elbe — und einen Teil des Grenzabschnittes 24 — Warme Bode von Grenzpunkt Nummer 2 (24-c) bis Grenzpunkt Nummer 1 (24-d) — sind die Arbeiten zur Feststellung, Markierung und Dokumentation des Verlaufs der Grenze und hinsichtlich der Regelung sonstiger mit dem Grenzverlauf im Zusammenhang stehender Probleme noch nicht abgeschlossen. Sie werden fortgesetzt. Einzelheiten sind in dem beigefügten Protokollvermerk niedergelegt.

(3) Die Grenzkommission hat den Regierungen beider Staaten einen Bericht über ihre bisherigen Arbeiten vorgelegt, der diesem Protokoll als Anhang I beigefügt ist. Diese Arbeiten sind, wie in Abschnitt I des Zusatzprotokolls zum Vertrag vom 21. Dezember 1972 über die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland und in der Erklärung zu Protokoll über die Aufgaben der Grenzkommission vereinbart, durchgeführt worden.

Artikel 2

(1) Der festgestellte Verlauf der zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Grenze ist in der Grenzdokumentation im einzelnen niedergelegt. Die Grenze ist direkt oder indirekt durch Grenzzeichen (Grenzsteine, Grenzpfähle und sonstige Grenzzeichen) oder Hilfsgrenzzeichen (Tonnen und Bojen) markiert.

(2) Die Grenzdokumentation besteht aus

- a) den Grenzvermessungsunterlagen (Grenzvermessungsrisse, Winkel- und Streckenverzeichnisse der Polygonierung und Maschinenprotokolle der Grenzabschnitte 1 bis 6, 10 bis 23, eines Teiles des Grenzabschnittes 24 — Grenzzüge a und b, Grenzzug c von Grenzpunkt Nummer 23 (24-b) bis Grenzpunkt Nummer 12 (24-c), Grenzzüge d und e — und der Grenzabschnitte 25 bis 58),
- b) der Grenzbeschreibung über den Verlauf der Grenze zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und